

1.FC Bischberg 1926 e. V.



SATZUNG

&

JUGENDORDNUNG

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- I. Der im Januar 1926 gegründete Verein führt den Namen
„1. Fußballclub Bischberg 1926 e.V.“
Er hat den Sitz in Bischberg.
- II. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Gerichtsstand in Bamberg.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977.
- IV. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend und des Sports.
- V. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nichtwirtschaftliche Zwecke; er ist politisch und religiös neutral.
- VI. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV).

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
- II. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (s. § 6/I). Bei Minderjährigen bedarf die Aufnahme der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- III. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, steht dem Betroffenen die Möglichkeit offen, den Vereinsbeirat anzurufen. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag bei seinem nächsten Zusammentreffen.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Zahlungsrückstandes von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz schriftlicher Mahnung.
 - b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;

- c) Wegen unehrenhaften Verhalten in der Öffentlichkeit.
- IV. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsbeirat mit 2/3 Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den in kurzer Form schriftlich zu begründenden Beschluss des Vereinsbeirates ist innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe an den Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet als dann mit 2/3 Stimmenmehrheit bei ihrem nächsten Zusammentreffen. Der Vereinsbeirat kann mit 2/3 Stimmenmehrheit seinen Ausschließungsbeschluss schon vor der Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

§ 4

Beiträge

- I. Jedes Mitglied hat seinen Jahresbeitrag durch Bankeinzug zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt und der bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten ist.
- II. Darüber hinaus sind die einzelnen Abteilungen befugt, nach entsprechender Zustimmung der Stimmenmehrheit der bei der Abteilungsversammlung anwesenden Mitglieder der Abteilung besondere Aufnahmegebühren oder Umlagen festzulegen.
- III. Bei Nichtzahlung dieser Gebühren oder Umlagen gilt § 3 Abs. 3a dieser Satzung entsprechend.

§ 5

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsbeirat
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

- I. Der Vorstand wird als Gremium bezeichnet und kann aus 2 – 5 Personen bestehen. Das Gremium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und wird für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl oder einer Neuwahl im Amt.
- II. Dem Gremium gehören zusätzlich der Schatzmeister, sowie der Schriftführer an.

- III. Das Gremium leitet den Geschäftsbetrieb des Vereins, legt dessen Richtlinien fest und ist für die Entwicklung des Vereins verantwortlich.
- IV. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils 2 Gremiumsmitglieder gemeinsam befugt. Die jeweiligen Zuständigkeiten werden durch das Gremium mittels einer Aufgabenverteilung festgelegt. Im Rahmen der gesamten Kassengeschäfte ist der Schatzmeister durch Auftrag des Gremiums zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestimmt.
- V. Tritt ein Vorstands- oder Beiratsmitglied während des Jahres zurück, so wählt der Beirat den Nachfolger bis zum Ende des Geschäftsjahres. Scheidet einer der Vorstände aus, so wählt der Beirat dessen geschäftsführenden Vertreter bis zur nächsten Generalversammlung.

§ 7

Der Vereinsbeirat

- I. Der Vereinsbeirat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) den Vereinsräten,
 - d) den Jugendvertretern aller Abteilungen und
 - e) dem Seniorenvertreter.Die Mitgliederversammlung kann weitere Beiratsmitglieder, deren Aufgabengebiete sie bestimmen kann, wählen.
- I. Die Abteilungsleiter werden jeweils vor Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes von den Mitgliedern ihrer Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint (s. § 10). Die Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Verweigert diese ihre Zustimmung, so ist zugleich ein neuer Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtszeit der Abteilungsleiter fällt mit der Amtszeit des Vorstandes zusammen.
- III. Die Aufgaben des Vereinsbeirates liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung des Geschäfts durch den Vorstand; ferner stehen ihm die durch diese Satzung ausdrücklich eingeräumten Befugnisse zu.

§ 8

Vergütungen

- I. Sämtliche Vorstands- und Beiratsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und begründete Auslagen sind ihnen zu ersetzen.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Zu dieser Versammlung sind alle wahlberechtigten Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde einzuladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich vom Vorstand verlangt. Die Einladung hierzu erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
- V. Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen und über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Sie hat ferner die Entscheidungsgewalt in allen ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Fragen.
- VI. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim und schriftlich, wenn mindestens 20 Mitglieder dies verlangen. Mehrere Abstimmungen können dann in einem Wahlgang erledigt werden.
- VII. Der Verein kann sich Ordnungen geben.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- II. Wählbar sind alle Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- III. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 11

Protokoll

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vereinsbeirates sind Niederschriften zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12

Abteilungen

- I. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsbeirates Abteilungen gebildet werden. Gegenwärtig bestehen folgende Abteilungen:
 - a) Fußballabteilung
 - b) Handballabteilung
 - c) Gymnastikabteilung
 - d) Karate
 - e) Kinderturnen
 - f) Volleyball
- II. Die Abteilungen sind berechtigt, in ihrem sportlichen Bereich selbständig tätig zu sein und eigene Regelungen zu treffen. Der Vereinsbeirat ist befugt, getroffene Regelungen oder Einzelmaßnahmen aufzuheben oder rückgängig zu machen.

§ 13

Einnahmen und Vereinsvermögen

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- II. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemässigen Zweckes verwendet werden.
- III. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist mit einer monatlichen Frist schriftlich einzuladen; die Tagesordnung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ oder damit unmittelbar zusammenhängende Gegenstände umfassen.
- II. Die Einberufung erfolgt, wenn
 - a) $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereinsbeirates dies beschließen oder

- b) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangen.
- III. In der Mitgliederversammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 2 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der 2. Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Diese Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- IV. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bischberg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung sportlicher und gemeinnütziger Zwecke zu verwenden.

Verabschiedet am: 05.November 2006
Ergänzt am: 28.11.2007

Bischberg, 28.11.2007

Unterschriften für das Gremium:

Jugendordnung

§ 1

Der Verein 1.FC Bischberg erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3

Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung sowie Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinsatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4

Organe

Die Organe sind:

- a) der Vereinsjugendtag,
- b) die Vereinsjugendleitung.

§ 5

Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

- a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung,
- allen jungen Menschen des Vereins (von 10 bis unter 27 Jahre),
- allen Mitarbeitern/-innen der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht.

Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei Ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 16, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

- b) Der / die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom / von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Die Jugendordnung wurde am 30.05.2001 vom Vereinsjugendtag und am 30.05.2001. von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen/bestätigt.

Anmerkung:

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wird in § 7 „Begriffsbestimmungen“ unter anderem festgelegt:

- a) Kind, 0 - 13 Jahre
- b) Jugendlicher, 14 - 17 Jahre
- c) Junger Volljähriger, 18 - 26 Jahre
- d) Junger Mensch, 0 - 26 Jahre